

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 141 (1975)
Heft: 12

Rubrik: Armee und Sicherheitspolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee und Sicherheitspolitik

Revision des Militärstrafwesens

Der Bundesrat hat vom Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements über das Vernehmlassungsverfahren zur vorgesehenen Revision des Militärstrafgesetzes (MStG) und der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) zustimmend Kenntnis genommen. Er hat damit die vom Militärdepartement aus den sehr umfangreichen und oft kontroversen Vernehmlassungsergebnissen gezogenen Schlußfolgerungen sowie die Absicht gutgeheißen, den Entwurf zu einer Botschaft an die eidgenössischen Räte von der bisherigen Studienkommission ausarbeiten zu lassen.

In diesem Vernehmlassungsverfahren trafen fünfzig zum Teil recht umfangreiche Eingaben mit insgesamt rund 250 Seiten ein. Darin wurden zahlreiche widersprüchliche Meinungen geäußert. So verlangten einzelne Organisationen, zum Teil sehr kategorisch, die Abschaffung der Militärjustiz. Demgegenüber traten die meisten Befragten – und unter ihnen ausdrücklich und begründet sämtliche dreißig teilnehmenden Kantonsregierungen – für die Beibehaltung der Militärgerichtsbarkeit ein, insbesondere weil der Wehrmann schlechter gestellt wäre, wenn sein Vergehen nicht mehr von einem fachkundigen Gericht beurteilt würde; die Interessen der Wehrmänner seien durch Militärgerichte besser gewahrt. Sehr kontroverse Ansichten wurden schließlich auch über die Frage der gerichtlichen Zuweisung von Dienstverweigerern vertreten. Diese Widersprüche erhärteten die Meinung der Kommission, daß in dieser Sache vorerst der Entscheid von Volk und Ständen über die Münchensteiner Zivildienstinitiative abzuwarten sei. Die Frage wird indessen von der Studienkommission erneut zu überprüfen sein, wie auch das heikle Problem der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Disziplinarbeschwerden. Das Vernehmlassungsverfahren, dessen Ergebnisse in der Botschaft eine einläßlichere Darstellung erfahren sollen, hat das Militärdepartement in der Ansicht bestärkt, daß in der Militärgerichtsbarkeit ein echtes Appellationsgericht eingeführt werden muß. Dagegen dränge sich eine Änderung des Wahlverfahrens für die erstinstanzlichen Divisionsrichter nicht auf, da für diese als einzig maßgebende Wahlinstanz nach wie vor nur der Bundesrat gelten kann. Disziplinarbeschwerden sollen in Zukunft in letzter Instanz nicht mehr vom Obergericht, sondern von einem militärischen Richter entschieden werden.

Zivildienstinitiative: Bericht über das Vernehmlassungsverfahren

Wie in der letzten Nummer bereits mitgeteilt wurde, gingen im Rahmen des vom Militärdepartement durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens zum Bericht der Expertenkommission zur Frage der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (Münchensteiner Initiative) insgesamt 117 Stellungnahmen ein. Diese seien hier wie folgt zusammengefaßt:

Die Experten beantragten in ihrem Bericht vom 18. September 1974, den Artikel 18 der Bundesverfassung mit folgendem Absatz 5 zu ergänzen: **«Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.»** Gleichzeitig legte der Expertenbericht Grundzüge einer Vollzugsgesetzgebung dar.

Wegen des sehr weitgespannten und heterogenen Kreises der zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen ergab sich in den Stellungnahmen ein außerordentlich **breites Meinungsspektrum**. Nur in einzelnen Grundsatzzfragen waren innerhalb bestimmter Gruppen von Äußerungen mehr oder weniger gleichlautende Auffassungen festzustellen. So trat insbesondere bei einer größeren Zahl von Kantonsregierungen und den militärischen Verbänden eine deutliche Zurückhaltung, wenn nicht sogar Ablehnung der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zu Tage. Auf der anderen Seite wurden – vorwiegend von pazifistischen Organisationen – teilweise weitreichende Zivildienstmodelle vorgestellt, die vielfach den Rahmen der Münchensteiner Initiative sprengten.

Ungefähr die Hälfte aller Antworten bewegte sich auffassungsmäßig auf der Linie des Berichts – darin eingeschlossen die Stellungnahmen jener Organisationen, die den Ersatzdienst als solchen zwar ablehnen, aber den Fragebogen «für alle Fälle» beantwortet haben. Das von der Initiative geforderte Festhalten an der allgemeinen Wehrpflicht wurde von rund drei Vierteln aller Antwortenden ausdrücklich unterstützt, und ein Drittel sämtlicher Stellungnahmen verlangte eine noch stärkere Ausschöpfung unseres Wehrpotentials, wobei allerdings die Meinungen darüber, wie dies geschehen soll, weit auseinandergehen.

Da die eidgenössischen Räte die Grundsatzzfrage mit ihrer Zustimmung zur Initiative bereits beantwortet haben, war im Vernehmlassungsverfahren die Frage nach einem Ja oder Nein zum Ersatzdienst nicht gestellt. Dennoch hat die große Mehrzahl der Befragten die Gelegenheit benützt, ihre prinzipielle **Einstellung zum Ersatzdienst** darzulegen. Dabei wurde in 30 Antworten jede Form von Zivildienst rundweg abgelehnt. Eine weitere Gruppe von 15 Stellungnehmenden hat nur mit den allergrößten Bedenken Zustimmung zum Ersatzdienst bekundet. Die übrigen rund drei Fünftel der Befragten sprachen sich **für** die Einführung aus, wenn auch vielfach nur mit erheblichen Bedenken und unter sehr restriktiven Bedingungen.

Das von der Expertenkommission vorgeschlagene Vorgehen, wonach einzig der **Grundsatz der Schaffung einer Ersatzdienstordnung** in der Bundesverfassung verankert werden soll, während alle Einzelheiten in

einem Bundesgesetz geregelt werden, hat praktisch einhellige Zustimmung gefunden.

Weniger Zustimmung fand dagegen der zur Diskussion gestellte Wortlaut: Nur 23 Stellungnahmen stimmten diesem vorbehaltlos zu, während in 67 Antworten die Meinung vertreten wurde, der Text sei zu knapp gehalten und müsse erweitert werden. Insbesondere wurde gewünscht, daß der besondere Charakter des Ersatzdienstes und dessen Voraussetzungen schon im Verfassungstext eindeutig umschrieben werden sollen.

Ebenso ließ die überwiegende Mehrzahl der Antworten erkennen, daß es wegen der Beschränkung des Verfassungstextes auf die leitenden Prinzipien unerläßlich ist, bei Parlament und Volk Klarheit darüber zu schaffen, was mit dieser Verfassungsrevision praktisch erreicht werden soll. Darum müssen die Räte und die Öffentlichkeit schon im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision in geeigneter Form über die Grundzüge der geplanten Ersatzdienstordnung orientiert werden.

Der Vorschlag der Expertenkommission, die **Zulassung** zum Ersatzdienst in jenen Fällen anzuerkennen, in denen ein Wehrpflichtiger glaubhaft macht, daß er die Leistung von Militärdienst, das heißt die Verpflichtung, im Kriegsfall unter Umständen Menschen töten zu müssen, mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, hat erwartungsgemäß ein starkes Echo ausgelöst. Mit diesem Kriterium, das auf jede Motivierung der Haltung des einzelnen, sei es mit seinem Glauben, seiner ethischen Überzeugung oder seiner politischen Einstellung, verzichtet und einzig auf die Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen des Wehrpflichtigen abstellt, hat die Expertenkommission neue Wege beschritten. Die Bedeutung dieser neuen Gedankengänge ist, wie das Vernehmlassungsverfahren gezeigt hat, nicht überall erkannt worden. Nur 28 Stellungnahmen stimmten den Vorschlägen der Kommission zu, während der größere Teil der Antworten noch in den bisherigen Begriffen der «religiösen», «ethischen» und «politischen» Dienstverweigerung befangen war und aus dieser Denkweise heraus eine ausdrückliche Nennung der Motive verlangte. Aus diesen Stellungnahmen ragt die Gruppe, die nur ethische und religiöse Gründe anerkennen und die politischen Motive ablehnen möchte, mit 31 Antworten deutlich heraus. Bei der überwiegenden Zahl dieser Äußerungen war auch das Bestreben deutlich, die Zulassungsbedingungen zum Ersatzdienst möglichst restriktiv zu formulieren. Verschiedentlich wurde auch die zweifellos höchst bedeutsame Frage aufgeworfen, ob es dem einzelnen überhaupt möglich sei, seine Beweggründe einer Untersuchungsinstanz «glaubhaft zu machen». Den daraus erwachsenden Schwierigkeiten wollten zahlreiche Antwortende – darunter insbesondere die meisten pazifistischen Organisationen – dadurch aus dem Weg gehen, daß sie die Beanspruchung durch den Ersatzdienst, vor allem dessen **Dauer**, fühlbar erhöhen möchten: Als einzige Voraussetzung für die Zulassung zum Ersatzdienst wurde von ihnen der Tatbeweis der Bereitschaft zu einer längeren Dienstleistung verlangt.

Was schließlich das von der Kommission vorgeschlagene **Zulassungsverfahren** sowie den mit der Prüfung der einzelnen Fälle zu betrauernden **zivilen Untersuchungsausschuß** betrifft, sind im Vernehmlassungsverfahren

ebenfalls erheblich auseinandergehende Änderungswünsche vorgebracht worden.

Die von der Kommission vorgelegte «**Skizze einer künftigen Ersatzdienstordnung**», in welcher die praktischen Ziele der Verfassungsrevision dargelegt werden, ist im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich begrüßt worden. In sachlicher Beziehung wurden dazu allerdings zahlreiche Wünsche und Anregungen vorgebracht. Die Notwendigkeit der Schaffung einer besonderen eidgenössischen Ersatzdienstorganisation bejahten 47 Befragte, während eine Gruppe von 36 Stellungnahmen bereits bestehende, hauptsächlich amtliche Stellen mit dieser Aufgabe betrauen möchte. Weitgehende Zustimmung haben die Kommissionsvorschläge für **Organisation und Ausgestaltung des Ersatzdienstes** gefunden. Die sehr umfangreich gehaltene Liste der möglichen Tätigkeiten wurde nur mit wenigen neuen Vorschlägen ergänzt, bei denen es sich im übrigen größtenteils um Präzisierungen, insbesondere im sanitätsdienstlichen und sozialen Bereich, handelte. Während 14 Antworten den Vorschlägen der Kommission vorbehaltlos zustimmten, waren 34 weitere Stellungnahmen grundsätzlich mit dem Katalog der Tätigkeiten im Ersatzdienst einverstanden, wenn sie daran auch gewisse Abstriche vornehmen möchten. Interessant ist die Feststellung, daß es Fachorganisationen verschiedener Gattungen entschieden ablehnten, Dienstverweigerer in ihren Betrieben und Organisationen zu beschäftigen.

Die Frage, **wie lange** die Ersatzdienstleistung zu dauern habe, kann zusammenfassend so beantwortet werden, daß knapp die Hälfte der Antworten mit der von der Kommission vorgeschlagenen Zeit von 12 Monaten einverstanden war, während die übrigen eine längere Dienstzeit von durchschnittlich 18 Monaten befürworteten. Bei diesem Vorschlag sprach häufig die Überlegung mit, daß in der Bereitschaft, auch einen längeren Ersatzdienst zu leisten, ein Hinweis auf die Ernsthaftigkeit eines Gewissensentscheides erblickt werden dürfe.

Der Bundesrat hat inzwischen vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen und dem Militärdepartement den Auftrag erteilt, den Entwurf zu einem Bericht an die Bundesversammlung über die Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinn des Volksbegehrens auszuarbeiten. Diese Arbeiten sind zur Zeit im Gang.

Neues Armeematerial

Im Jahre 1976 wird der Armee wiederum auf den verschiedensten Gebieten neues Material zur Verfügung gestellt werden. Hier einige Angaben über die wichtigsten vorgesehenen Materialablieferungen im nächsten Jahr:

Im Februar 1976 setzt die Ablieferung der mit dem Rüstungsprogramm 1972 bewilligten **Brückenpanzer 68** ein; sie wird sich bis April 1977 erstrecken. Je 4 der insgesamt 30 Brückenpanzer werden den 6 Panzerregimenten zugeteilt, die restlichen stehen für die Ausbildung und die Reserve zur Verfügung.

Anfangs des nächsten Jahres werden die mit dem Rüstungsprogramm 1972 bewilligten 300 **Pinzgauer 6 × 6** mit den dazugehö-

renden **Sanitätskastenaufbauten** ausgeliefert sein. Sie ersetzen die veralteten Sanitätswagen «**Dodge**» und den größten Teil der Sanitäts-Mowag.

Mit dem Rüstungsprogramm 1973 wurde der Ersatz der veralteten Armeetelephone 32 und der Feldtelephone 41 bewilligt. Die Ablieferung der neuen Geräte – **Armeetelephone 53** und **Feldtelephone 50** – setzt 1976 ein und dauert bis 1977, für die Armeetelephone sogar bis 1979.

Bei den **Leichtfliegerstaffeln** fehlt heute ein Verbindungsmittel, welches Funkverbindungen zwischen Bodentruppen und Flugzeugen auf Sichtdistanz sicherstellt. Damit fehlt die Möglichkeit der Flugsicherung auf Tagessstützpunkten, und die Lastenaufnahme bei Transport- und Rettungseinsätzen wird erschwert. Diese Lücke wird nunmehr mit der Zuteilung von **Funkgeräten SE-125/1** an die Leichtfliegerstaffeln geschlossen.

Noch Ende des laufenden Jahres beginnt die Ablieferung der 5000 neuen **Kabeltraggerfe**. Es handelt sich dabei um eine erste Serie als Ersatz für die veralteten Refe, die mangels Ersatzteilen nicht mehr instand gestellt werden können.

Ebenfalls noch im laufenden Jahre beginnt die Ablieferung der **Scheinwerfer 70** an die Luftschutzformationen. Mit der Zuteilung dieses Scheinwerfers, über den auch die Gebirgstruppen (als Lawinenscheinwerfer) verfügen, wird die Ausrüstung der Luftschutztruppen erheblich verbessert.

Abgeliefert und den Gebirgsausrüstungsmagazinen zugeteilt wird im kommenden Jahre auch verschiedenes **Gebirgsmaterial**, wie heizbare Feldflaschen, Stirnlampen, Kanadierschlitten, Karabinerhaken, Felshaken.

Im Jahre 1976 kommen ferner die ersten der 20000 bestellten **Lawinenverschüttetensuchgeräte** zur Abgabe an die Truppe. Ihre Auslieferung erfolgt schrittweise bis gegen Ende 1977. Bei dem Gerät handelt es sich um ein elektronisches Hilfsmittel zur raschen und sicheren Ortung von Lawinenverschütteten. Die Geräte werden den Schulen der Gebirgsinfanterie, der Zentralen Gebirgskampfschule, dem Festungswachtkorps, den Flabschießkursen, den Wintergebirgskursen sowie Wiederholungskursen im Gebirge zur Verfügung stehen.

Mit dem Rüstungsprogramm 1974 wurden 120000 **Jacken zum Kampfanzug Modell «Gebirge»** bewilligt, deren Ablieferung an die Truppen des Geb AK 3 im Jahre 1976

beginnt. Dieser neue Anorak ersetzt die bisherige Gebirgsbluse.

Schließlich werden die mit dem Rüstungsprogramm 1973 bewilligten 100000 Paar **Tuchgamaschen 70** bis zum Frühjahr 1976 ausgeliefert sein. Sie ersetzen die noch aus der Zeit des Aktivdienstes stammenden blauen Tuchgamaschen und sind eine willkommene Vervollständigung der Gebirgsausrüstung.

Schweiz kündigt Manöver an KSZE-Staaten an

Vom 10. bis 18. November fanden im Raume Schaffhausen–Winterthur–St. Gallen die Manöver des FAK 4 statt, bei welchen rund 40000 Mann, 5800 Motorfahrzeuge, 300 Raupenfahrzeuge und 200 Pferde im Einsatz standen. Neben der verstärkten Gz Div 7 und Teilen der Mech Div 11 waren auch eine Kampfbrigade, Teile der Flugwaffe sowie logistische Formationen und zivile Behörden an den Manövern beteiligt.

Die am 1. August dieses Jahres in Helsinki unterzeichnete Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) sieht im Kapitel «Vertrauensbildende Maßnahmen» vor, daß sich die Teilnehmerstaaten 3 Wochen zuvor alle Manöver ankündigen, bei denen Landstreitkräfte in einer Gesamtstärke von mehr als 25000 Mann teilnehmen. In Übereinstimmung mit diesem Beschluß der KSZE hat die Schweiz am 10. Oktober allen Teilnehmerstaaten der Konferenz die erwähnten Angaben über die Manöver des FAK 4 übermittelt. Die Ankündigung erfolgte durch die schweizerischen Botschaften in den Hauptstädten zweieunddreißig europäischer Staaten sowie der USA und Kanadas.

Modernisierte Centurion-Panzer

Vor kurzem sind zwei von der britischen Herstellerfirma Vickers modernisierte Centurion-Panzer in der Schweiz eingetroffen, wo sie bis Mitte 1977 gründlichen Versuchen unterworfen werden. Dabei wird es sich zeigen, ob und in welchem Umfang eine Modernisierung eines Teils oder aller der Armee zur Verfügung stehenden rund 300 Centurion-Panzer in Frage kommt.

Die beiden modernisierten Centurion-Panzer sind mit zahlreichen Verbesserungen ausgerüstet; sie verfügen unter anderem über stärkere Motoren, neue Getriebe, Raupen, Stabilisatoren, ferner über verbesserte Zielgeräte mit Laser-Distanzmessern und über eine neue Kommandantenkuppel.

